



Geschmacksmuster (Musterschutz)

Inventors assistant
Johannes Kepler University Linz

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
Telefon: +43(732)2468-**9330**
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



Agenda

- Was ist ein Geschmacksmuster
- Verletzungen?
- Schutzdauer und Kosten
- Erschöpfung
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster



Was ist ein Geschmacksmuster?

- Schützen spezielles Aussehen gewerblicher Erzeugnisse
 - Keine Technik sondern die "Dekoration"
 - Paralleler Schutz teilweise auch über UWG
 - » Früher: "Sklavische Nachahmung": Verwechslungsgefahr und anderes Aussehen zumutbar
 - » Heute: Eher nur mehr objektive Herkunftstäuschung
 - Vorwerfbarkeit nicht mehr nötig (§ 2 UWG)
- "Ästhetisch wahrnehmbare neue Farb- und Formgestaltung"
 - Muss neu sein
 - Muss wahrnehmbar sein (visuell, gefühlt)
 - » Nicht: Innenanstrich eines verschweißten Gehäuses
 - Muss nicht "schön" oder "Kunst" sein
- Achtung: **Gebrauchsmuster** ist etwas anderes!
 - Erfindungen, nicht Aussehen!
- Schutz: Nur im Inland (Österreich); siehe aber GGM!



Beispiel:



2. Preis beim Plagiarismus Award 2010
(<http://www.plagiarismus.com/>)

Original: BRUDER Spielwaren GmbH & Co KG, Fürth
Plagiat: A.H.U. ADAR Dariusz Adamiec, Polen (Vertrieb)



Was bringt ein Geschmacksmuster?

- Ausschließungsrecht: Andere dürfen es ohne seine Zustimmung nicht benutzen
 - Nicht nur identische Muster, sondern auch solche, die beim informierten Benutzer gleichen Gesamteindruck erwecken
 - » Siehe Beispiel: Felgen sind leicht anders!
 - Schutzzumfang berücksichtigt Gestaltungsfreiheit
 - » Wenn es nicht anders geht, reichen schon kleine Änderungen!
 - Keine „Erlaubnis“: Alle Vorschriften sind einzuhalten
- Dies betrifft insbesondere:
 - Verwendung, Herstellen, Anbieten, In-Verkehr-bringen, Einfuhr, Ausfuhr, Benutzung in Erzeugnissen
 - Besitz des Erzeugnisses zu einem der obigen Zwecke
- Schöpfer erhält einen unverzichtbaren Nennungsanspruch
 - Wie im Urheberrecht: „Ich war's!“
 - Aber auch: Wirtschaftliche Rechte problemlos übertragbar



Musterschutz und Dienstnehmer

- Dienstnehmer entwirft neues Muster: Wem gehört es?
- Dem Unternehmen, wenn
 - Muster fällt in Arbeitsgebiet des Unternehmens, und
 - Tätigkeit die zum Muster führt war dienstliche Obliegenheit
- Ansonsten dem Dienstnehmer!
- Schaffung auf Auftrag: Gehört dem Auftraggeber
 - Außer es wurde anderes vereinbart
- Achtung: Hier gibt es **keine** Vergütung
 - Anders als im Patentrecht!
 - Ist also was „normales“, während ein Patent „genial“ ist...



Was bekommt man nicht: Einschränkungen

- Computerprogramme sind ausgeschlossen
 - Achtung: Schutz einer graphischen Oberfläche **ist** möglich!
 - Ebenso: Icons, Webseite, Schriftzeichen
- Keine Geltendmachung der Rechte im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken
- Versuche sind erlaubt
- Zitate und Lehre, sofern sie
 - dem redlichen Geschäftsverkehr entsprechen,
 - die normale Verwertung nicht über Gebühr beeinträchtigen,
 - die Quelle angegeben wird
- Schiffe und Luftfahrzeuge mit ausländischer Zulassung
 - Plus Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für diese
 - Plus Durchführung von Reparaturen an diesen



Was bekommt man nicht: Einschränkungen

- Kein Recht an Merkmalen, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind
- Interoperabilität ist erlaubt
 - **Kein Monopol auf Verbindungen**
 - » Zum mechanischen Zusammenbau oder Verbindung, oder in/an/um diesen herum anbringen, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können
 - » Nur wenn sie zwangsläufig in Form und Abmessungen dafür nachgebildet werden müssen
 - **Gegenausnahme: "Lego-Klausel"**
 - » Muster dient dem Zweck, den Zusammenbau/Verbindung von einer Vielzahl austauschbarer Teile in einem modularen System zu ermöglichen
 - » Darf aber keine technische Angelegenheit sein, sondern muss weiterhin im Design begründet bleiben



Was bekommt man nicht: Einschränkungen

- Doppelschutzverbot: Kollision mit Muster, das
 - Nach Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
 - Durch eingetragenes Muster von vor Anmeldung geschützt
 - Anmeldung 1 → Anmeldung 2 → Veröffentlichung 1
 - » Anmeldung 1 gewinnt
 - » Wurde es schon vorher veröffentlicht, so fehlt die Neuheit!
 - Gilt auch für Gemeinschafts-Geschmacksmuster
- Vorbenützungsrecht: Vor Prioritätstag im Inland benutzt oder Vorbereitungshandlungen hierfür getroffen
 - Für eigene Bedürfnisse in eigenen oder fremden Betriebsstätten verwenden
 - Muss gutgläubig sein



- Vor der Priorität (=Anmeldetag) kein **identisches** Muster
 - Schonfrist: 12 Monate vor Anmeldung bzw. vor Prioritätstag (wenn Priorität in Anspruch genommen)
 - » Durch Schöpfer, oder Dritte als Folge von Inform. des Schöpfers
 - » Als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Schöpfer
- Bloß ähnliche Muster sind nicht relevant
 - Es muss schon identisch (fast kein Unterschied) sein, damit es neuheitsschädlich ist
- Darf der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht worden sein
 - Schriftliche oder mündliche Beschreibung, Benutzung, Verwendung in Radio-/Fernseh-Sendungen, Darstellung auf einer Webseite etc.
 - Vertraulichkeitsbedingung (explizit oder stillschweigend) → Bleibt neu (=unschädliche Bekanntmachung)



Anforderungen: Neuheit ist relativ

- Achtung: Die Neuheit ist hier (und nur hier!) **relativ**:
- Irgendwo auf der Welt veröffentlicht: Egal, sofern es
 - Fachkreise im EWR
 - im normalen Geschäftsverlauf
 - nicht bekannt sein konnte
- Das heißt, es muss innerhalb des EWR für Fachkreise neu sein; was sonst auf der Welt passiert, ist egal
 - Im Zeitalter des Internet und des internationalen Handels dürfte dies keine besonders große Einschränkung sein!
 - Rein lokale Märkte, geringes Ausmaß, ... → Unbeachtlich



Anforderungen

- Eigenart: Gesamteindruck beim informierten Benutzer muss sich von anderen Mustern des Prioritätstages unterscheiden
 - Informierter Benutzer: Zielgruppe des Produktes
 - » Mehr als ein Durchschnittsverbraucher ("informierter" → gewisse Kenntnisse), aber kein Fachmann
 - Berücksichtigung des Grads der Gestaltungsfreiheit
 - Gesamteindruck; keine Zerlegung in Einzelelemente
 - Muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Erzeugnisses sichtbar bleiben
 - » Verwendung ist nicht Instandhaltung, Wartung, Reparatur!
 - Je nach Auslegung muss Unterscheidung „deutlich“ sein!



Anforderungen: Ausschlusskriterien

- Darf nicht verstoßen gegen
 - Öffentliche Ordnung: Verstoß gegen die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung
 - » Potentiell: Musterschutz für Hinrichtungsmaschinen
 - Gute Sitten: Geeignet, das Anstandsgefühl eines nicht unmaßgeblichen Teils der inländischen Bevölkerung zu verletzen
 - » Potentiell: Sexspielzeug mit religiösen Symbolen



- Anmeldung hat schriftlich und mit Muster (Abbildung oder Originalexemplar/Modell) zu erfolgen
 - Kann eine Beschreibung enthalten
 - Muss ein Warenverzeichnis enthalten
 - » Wofür es verwendet werden soll
 - » „Locarno“-Klassifizierung (Analog „Nizza“ für Patente!)
 - Exemplar/Modell: Abbildung für Veröffentlichung nötig
- Kann auch versiegelt erfolgen (→ Priorität!)
 - Öffnung auf Antrag des Anmelders, Antrag eines Dritten gegenüber dem sich der Anmelder auf das Muster berufen hat bzw. 18 Monate nach Prioritätstag
- Prüfung: Nur auf grundlegende Gesetzmäßigkeit
 - Nicht: Neuheit, Eigenart, Doppelschutz, ältere Muster, Interoperabilitäts-Ausnahmen, Anmelder ist berechtigt, ...!



Was passiert bei Verletzungen?

- Zivilrechtliche Ansprüche: Wie Patente (Verweis auf PatG)
 - Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentl., angem. Entgelt, Schadenersatz, Gewinnherausgabe, Rechnungslegung
- Feststellungsantrag: Hier explizit vorgesehen
 - **Verbindliche** Feststellung, ob ein Muster verletzt würde
 - » Kann jemand beantragen, der etwas produzieren möchte
 - » Kann beantragen, wem das Muster gehört
 - » Existiert auch gegen/für Besitzer einer **ausschließlichen** Lizenz
- Strafrecht:
 - Vorsätzlich verletzt → Geldstrafe bis 360 Tagesätze
 - Gewerbsmäßig: Haftstrafe bis 2 Jahre
 - Inhaber des Unternehmens + rek. Organe haften ebenso
 - Bedienstete sind privilegiert, wenn Ablehnung wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht zumutbar ist
 - Privatanklagedelikt!



Schutzdauer und Kosten

- Schutz beginnt mit dem Tag der Eintragung
- Schutzdauer: 5 Jahre ab Anmeldung (=Priorität)
 - Unterschiedliche Tage!
- Verlängerung ist 4 Mal um je 5 Jahre möglich
- Ende:
 - Zeitablauf, Verzicht
 - Nichtigerklärung: Muster erfüllt Voraussetzungen nicht, Verstoß gegen Doppelschutzverbot, Inhaber hat keinen Anspruch auf Schutz
 - Aberkennung: Anmeldung erfolgt durch Unbefugten
- Kosten:
 - Anmeldung: Ca. € 105
 - » 50 Anmeldung, 15/Klasse, 25 Druckkosten, ~ 15 Stempelgebühr
 - Verlängerung um 5 Jahre: Je € 100



Erschöpfung

- Wie bei den meisten anderen Immaterialgüterrechten
- Vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht → Musterschutz erschöpft sich
 - Kein Verbot des Weiterverkaufs, etc.
 - Gilt auch, wenn das betreffende Muster in andere Erzeugnisse eingefügt wurde oder bei diesem verwendet wird
- Beispiel: Parallelimporte aus Drittländern
 - In Deutschland verkauft → Kann nach Ö importiert und weiterverkauft werden
 - » Achtung: In DE in einem Laden angeboten, als Restposten nach Ö gebracht und verkauft → Keine Erschöpfung!
 - Angebot reicht nicht aus, Eigentumsübergang erforderlich!
 - Achtung: Früher galt in Österreich internationale Erschöpfung, inzwischen nur mehr EWR-Erschöpfung!
 - » EU-Recht verbietet inzwischen wohl internationale Erschöpfung



Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- EU-weites Geschmacksmuster
 - Ähnlich wie Marken: 1 * Anmelden → Schutz in gesamter EU
- Schutz bereits einfacher Gestaltungen
 - Kein hohes Maß an Originalität/Gestaltungskraft nötig
 - » "Anders als bekannte Gestaltungen"
- Geringer Schutz auch für **nicht** eingetragene Muster!
 - 3 Jahre nach Offenbarung ein Verbot für Dritte (sonst nichts!)
- Kosten: € 350
- Dauer: 5 Jahre
 - Verlängerung um jeweils 5 Jahre; Maximaldauer: 25 Jahre
- Es existiert auch eine internationale Variante
 - Eher unbedeutend: 40 Staaten; Österreich ist nicht dabei



- Musterschutz ist vergleichsweise billig
- Praktisch sehr wichtig
 - Verfolgung allerdings oft (praktisch, nicht rechtlich) schwer
 - » Vorteil: Man kann die Produkte auch (auf eigene Kosten!) beschlagnahmen und vernichten lassen; man muss nicht unbedingt den Erzeuger oder Importeur erwischen!
- Recherche kann schwierig sein
 - Problem der Nicht-Öffentlichkeit der Anmeldung
 - Unsicherheit zwischen Anmeldung und Veröffentlichung
- Für technische Universität von geringerer Bedeutung
 - Für Kunstuniversitäten äußerst bedeutsam!



Questions?

Your patent advisor is always there for you!

For individual discussions and other questions:

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at

Telefon: +43(732)2468-**9330**



- Hayböck: Das Recht am geistigen Eigentum, LexisNexis 2009